

# Pulsnitzer Wochenblatt

Fernsprecher Nr. 18

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Im Falle höherer Gewalt, Krieg oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungseinrichtungen hat der Bezirker keinen Anspruch auf Belieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. —: Vierteljährlich M 2.—, bei freier Zustellung; bei Abholung vierteljährlich M 1.70, monatlich 60 Pf.; —: durch die Post bezogen M 2.10. —:—

## Amts-Blatt

des Königlichen Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Postfachkonto Leipzig 24127

Inserate sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die sechsmal gespaltene Zeile (Masse's Zeilenm. 14) 20 Pf., im Bezirke der Amtshauptmannschaft 15 Pf., Umlage Zeile 50 Pf., außerhalb des Bezirkes 60 Pf., Reklame: —: 50 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt: —: Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 25% Aufschlag. Bei zwangsweiser Einziehung der Anzeigengebühren durch Klage oder in Konkursfällen gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall von Preisnachl. in Anrechnung.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz umfassend die Ortshafte Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Bollung, Großröhrsdorf, Brettnig, Hauswalde, Dhorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Zbientendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf. Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr). Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265. Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 91

Donnerstag, den 1. August 1918.

70. Jahrgang

Ämtliche Bekanntmachungen befinden sich auch auf der Beilage.

### Ämtlicher Teil.

#### Höchstpreise für Gemüse.

Mit Wirkung vom 1. August 1918 ab werden im Auftrage der Reichsstelle für Gemüse und Obst folgende Höchstpreise festgesetzt, wobei als Kleinhandelspreise für die unter 4c, 5-14 aufgeführten Waren bis mit 3. August 1918 nach Befinden die in Klammern gesetzten Preise, vom 4. August ab aber nur die Preise ohne Klammern zu gelten haben:

	Erzeugerpreis:	Großhandelspreis:	Kleinhandelspreis:
1. Rhabarber	—15	—18	—25 Mk. je Pfd.
2. Spinat (nicht Spinat-Ersatz)	—30	—36	—47 " " "
3. Erbsen (Schoten)	—30	—38	—49 " " "
4. Bohnen			M. je Pfd.
a) grüne Bohnen (Stangen-, Buschbohnen)	—40	—52	—72 " " "
b) Wachs- und Perlbohnen	—50	—62	—82 " " "
c) Bussf. (Sauer-) bohnen	—15	—22	—30 (—44)
5. Möhren und längliche Karotten (ohne Kraut)	—12	—17	—24 (—32)
6. Karotten, kleine Rinde (ohne Kraut)	—25	—32	—43 (—47)
7. Mairüben (ohne Kraut)	—04	—07	—11 (—12)
8. Kohlrabi (mit jungem Laub)	—17	—23	—31 (—34)
9. Frühweißkohl	—14	—20	—28 (—32)
10. Frühwürstingkohl	—15	—21	—29 (—32)
11. Frührotkohl	—20	—26	—34 (—43)
12. Frühzwiebeln ohne Kraut	—25	—32	—43 (—48)
13. Tomaten	—90	1.10	1.40 (1.60)
14 1. Gurken, sortierte Ware, von denen			M. je Pfd.
a) 60 Stück über 30 Pfd. wiegen,	—14	—17	—24 (—30)
b) 60 " " 24 " "	—11	—14	—19 (—25)
c) 60 " " 16 " "	—09	—11	—16 (—22)
d) 60 " " 13 " "	—07	—09	—13 (—18)
			M. je Ztr.
2. sonstige Gurken und Krüppelgurken	7.—	10.—	15.— (18.—)
15. Pfefferlinge und Steinpilze	—80	1.10	1.40 M. je Pfd.
16. Champignons	1.—	1.30	1.60 " " "

II. Die in Klammern gesetzten Kleinhandelspreise unter I gelten nur für solche Waren, die noch aus Lieferungen unter der Herrschaft der bis mit 31. Juli 1918 geltenden Erzeuger- und Großhandelshöchstpreise (Ministerialverordnung vom 22. Juli 1918 — 1200 V. G. 2 — Nr. 168 der Sächs. Staatszeitung) stammen. Die Kommunalverbände haben darüber zu wachen, daß die in Klammern gesetzten Preise nicht auch für solche Waren gefordert werden, die zu den neuen Erzeuger- und Großhandelspreisen unter I dieser Bekanntmachung an den Kleinhandel geliefert sind.

III. Die unter I festgesetzten Erzeugerpreise gelten gleichzeitig als Vertragspreise für die auf Grund von Lieferungsverträgen gelieferten Waren; sie treten an die Stelle der mit Ministerialverordnung Nr. 542 b L B VIII a vom 12. April 1918 veröffentlichten Richtpreise und sind ebenso wie die festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend die Höchstpreise vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungsverordnungen.

IV. Den unter I festgesetzten Höchstpreisen unterliegen nicht  
a) solche Tomaten, die nachweislich bis zur Ernte oder bis kurz vor der Ernte unter Glas gezogen worden sind, wenn sie an der Erzeugerstelle unmittelbar an Verbraucher verkauft werden; der zuständigen Ortsbehörde liegt es ob, darüber zu wachen, daß in diesen Fällen tatsächlich nur unter Glas gezogene Ware zum Verkauf kommt. Die Landesstelle für Gemüse und Obst kann in besonderen Fällen weitere Ausnahmen bewilligen.  
b) Gurken, von denen 60 Stück über 60 Pfund wiegen, wenn sie nachweislich bis zur Ernte oder bis kurz vor der Ernte unter Glas gezogen worden sind.

V. Rhabarber darf nicht mit einem längeren Blattansatz als bis zu 3 cm in den Handel gebracht werden. Mairüben, Möhren, Karotten und Frühzwiebeln dürfen mit Kraut nicht mehr in den Handel gebracht werden. Soweit Frühzwiebeln noch mit Kraut aus der Zeit vor dem 1. August im Handel sind, darf ihr Verkauf mit Kraut noch bis mit spätestens 3. August 1918 zu den in der Ministerialverordnung vom 22. Juli 1918 hierfür festgesetzten Kleinhandelspreisen erfolgen.

VI. Vom 1. August 1918 ab treten die mit Ministerialverordnung vom 22. Juli 1918 festgesetzten Höchstpreise für Frühgemüse mit der Einschränkung unter V Satz 3 außer Kraft. Dagegen erledigt sich mit dem gleichen Tage die Ministerialverordnung vom 26. Juli 1918 — 1236 V G 2 — betr. Preise für Treibhausgemüse.

VII. Die obigen Preise gelten für das Gebiet des Königreichs Sachsen, und zwar auch für solche Ware, die von außerhalb Sachsens nach dem Gebiet des Königreichs Sachsen eingeführt wird.  
Dresden, am 29. Juli 1918.

Ministerium des Innern.

#### Bekanntmachung,

Abänderung der Satzung für den Viehhandelsverband für das Königreich Sachsen vom 15. Februar 1916 betreffend.

§ 8 der Satzung wird aufgehoben und durch folgende Vorschrift ersetzt:

Über jedes nach § 7 dem Verband und seinen Mitgliedern vorbehaltene Viehhandelsgeschäft ist unter Kennzeichnung der gehandelten Tiere (bei Rindern mit einer vom Vorstand zu beziehenden Ohrmarke) ein Schluschein nach vorgeschriebenem, für Schlachtvieh und Zug- oder Zuchtvieh verschiedenem Muster auszufertigen. Die Schluscheinvorbrücke, die mit fortlaufender Nummer versehen sind, werden vom Vorstand gegen Erstattung der Beschaffungskosten geliefert.

Der Schluschein ist spätestens bei der Übernahme des Viehs auszustellen, auch dann, wenn das Geschäft schon zu einem früheren Zeitpunkt abgeschlossen ist.

Eine Ausfertigung des Schluscheines ist vom Käufer unverzüglich an den Vorstand einzuliefern, eine Ausfertigung erhält der Verkäufer und die dritte Ausfertigung verbleibt dem Käufer der sie mindestens ein Jahr lang aufzubewahren hat.

Diese Bekanntmachung tritt am 12. August 1918 in Kraft.

Dresden, am 29. Juli 1918.

Ministerium des Innern.

Beim Verkaufe durch den Kartoffelerzeuger wird der Höchstpreis für den Zentner Frühkartoffeln im Königreich Sachsen ab 1. August 1918 zunächst auf 9 M herabgesetzt.  
Dresden, N., am 31. Juli 1918.

Ministerium des Innern.

#### Futtermittel für gewerbliche Zugtiere.

Mitte August werden Futtermittel für gewerbliche Zugtiere verteilt, wobei der Abschnitt 1 der für das Wirtschaftsjahr 1918/19 ausgestellten Futtermittelkarten beliefert wird. Auf jede Futtermittelkarte werden 4 Zentner und auf jede Vorzugsfuttermittelkarte 6 Zentner Futtermittel geliefert. Die bereits früher erfolgten Teillieferungen auf den Abschnitt 1 werden angerechnet.

Bestellungen auf diese Futtermittel sind unter Beifügung der gültigen neuen Futtermittelkarten bis Montag, den 5. August 1918 an die Firma Getreideeinkauf Kamenz e. G. m. b. H. in Kamenz einzuliefern. Verspätet eingehende Bestellungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Außer den zur Verteilung kommenden Futtermitteln steht noch ein Posten Strohkräftfutter zur Verfügung, der außerhalb der schließelmäßigen Menge und ohne Anrechnung auf die Futtermittelkarten abgegeben werden soll. Bestellungen auf dieses Strohkräftfutter sind unter Angabe der gewünschten Menge ebenfalls bis zum 5. August bei dem Getreideeinkauf Kamenz aufzugeben. Die Zuteilung erfolgt nach Maßgabe der eingehenden Bestellungen.  
Kamenz, am 29. Juli 1918.

#### Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.

Durch die Verkaufsstellen für Nährmittel werden vom 1. August ab abgegeben:  
a) auf Abschnitt 18 der allgemeinen (gelben) Nährmittelkarte (Personen im Alter von über 4 Jahren)

1/4 Pfund Kaffeeersatz,

b) auf Abschnitt 18 der Kinder- (roten) Nährmittelkarte (Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahre)

1/4 Pfund Kaffeeersatz.

Vorstehendes gilt auch für die rev. Städte Kamenz und Pulsnitz.

Kamenz, den 30. Juli 1918.

Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.

#### Die Ausgabe der Kohlen-Stamm-Zusatzkarten und Bezugscheine

Freitag, den 2. August 1918

in der Kriegsschreibstube wie folgt statt:

8-9 Uhr an die Haushaltungen der Br.-Kat.-Nr.	1-61
9-10 " " " " " " " " " " " "	62-133
10-11 " " " " " " " " " " " "	134-209
11-12 " " " " " " " " " " " "	210-225
12-1 " " " " " " " " " " " "	226-235
3-4 " " " " " " " " " " " "	236-252 u
4-5 " " " " " " " " " " " "	252v-295
5-6 " " " " " " " " " " " "	296-379

Pulsnitz, am 1. August 1918.

Der Kohlenauschuß.

In den Verkaufsstellen der Stadt Pulsnitz, Pulsnitz M. S. und Bollung werden vom Freitag, den 2. d. M. ab auf Abschnitt Nr. 34 der roten Lebensmittelkarte

#### je 50 Gramm Speiseöl

zum Preise von 32 Pfg. und auf Abschnitt 39 der grauen Lebensmittelkarte

#### je 75 Gramm Himbeersyrup

zum Preise von 60 Pfg. verkauft.

Pulsnitz, am 1. August 1918.

Der Stadtrat.